

Neues Deutschlandtempo der Transformation:  
Wie Planungs- und Genehmigungsverfahren schneller,  
effektiver und digitaler werden

**Dr. Till Elgeti**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

N3tzwerk Zukunft der Industrie,  
03.07.2024

**WOLTER**  **HOPPENBERG**

RechtsanwältePartnerschaft mbB



Über 95 Jahre beraten und vertreten wir Mandanten der öffentlichen Hand und der mittelständischen Wirtschaft

Mit mehr als **70 Anwälten** (davon vier Notare) und Steuerberatern sind wir bundesweit tätig

Wir sind an den Standorten **Hamm** (Westf.), **Berlin**, **Köln**, **Münster** und **Osnabrück** vertreten

Wir stehen für fachlich und strategisch exzellente Lösungen, die in der Praxis Bestand haben





ARBEIT & SOZIALES



BAU & IMMOBILIEN



DIGITALES



ENERGIE



ERBSCHAFT &  
NACHFOLGE



INFRASTRUKTUR



INTERNATIONALES



KOMMUNAL-  
WIRTSCHAFT



KOMMUNEN



LANDWIRTSCHAFT &  
JAGD



NOTARIELLE  
LEISTUNGEN



ÖFFENTLICHER DIENST



PLANUNGSRECHT



STIFTUNGSRECHT



UMWELTRECHT



VERGABERECHT



VERSICHERUNG &  
HAFTUNG



VERSICHERUNGS-  
VERTRIEB



WIRTSCHAFT &  
STEUERN



WASSER & ABWASSER



# Agenda

Grundlagen und aktuelle Gesetzgebung

Einzelregelungen statt  
Verfahrensvereinheitlichung

Einheitlichkeit durch das PlanSiG

Rückschritt im 5. VwVfÄndG

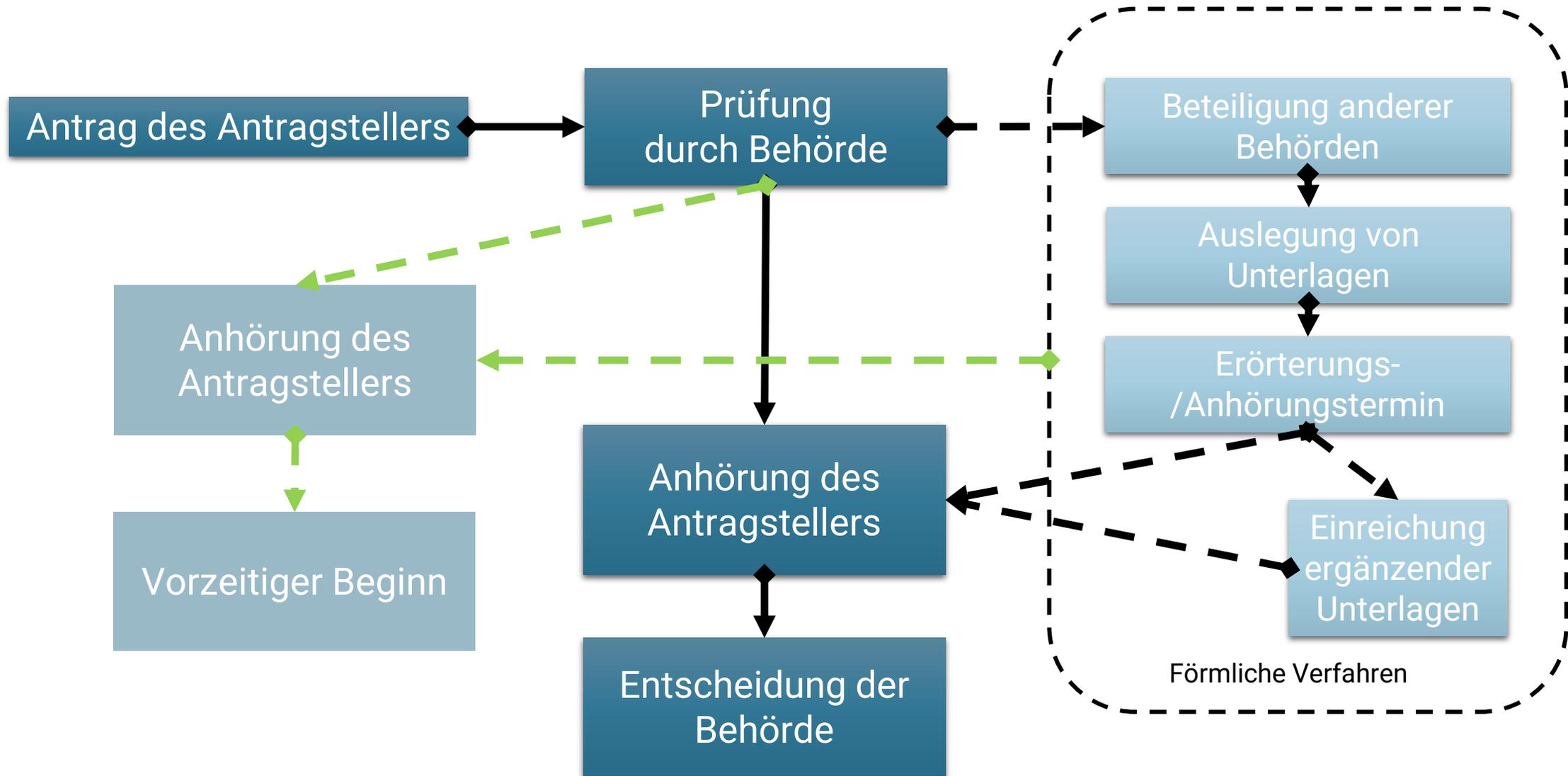


# Grundlagen - Verfahrenselemente

- Verfahren regelt in Deutschland das  
Verwaltungsverfahrensgesetz
- Auslegung und Anhörung /Erörterung
  - Ziel: Informationsmöglichkeit für Betroffene und Austausch  
Behörde/Vorhabenträger/Betroffene
  - Beschleunigungswünsche: Modalitäten der Beteiligung und Erörterung
- Vorzeitiger Beginn
  - Ziel: Beginn der Vorhabenumsetzung vor eigentlicher Entscheidung
  - Beschleunigungswünsche: Beschränkung der Prüfungserfordernisse



# Verfahren



# Welche Gesetze haben solche Regeln?

- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bundesberggesetz, Atomgesetz, Strahlenschutzgesetz, Energiewirtschaftsgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Windenergie-auf-See-Gesetz, Flurbereinigungsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesfernstraßengesetz, Personenbeförderungsgesetz, Allgemeines Eisenbahngesetz, Bundewasserstraßengesetz, Luftverkehrsgesetz und Gentechnikgesetz, Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
- Verschiedene Landesgesetze!



# „Verfahrensbeschleunigung“ (seit 2022)

- Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz - LNGG) v. 24.05.2022
- Zweites Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften v. 20.07.2022
- Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich v. 14.03.2023
- Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) v. 22.03.2023
- Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes v. 22.12.2023
- Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht v. 06.06.2024, noch nicht verkündet
- Gesetz zur Stärkung des Klimaschutzes durch eine Beschleunigung des Ausbaus der Schieneninfrastruktur - Klimaschutzbeschleunigungsgesetz Schiene (in der Beratung, Drs. 20/9326)
- Gesetz zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (in der Beratung, BR-Drs. 265/24)



# Beispiel: vorzeitiger Beginn

§ 57b BBergG	§ 8a BImSchG	§ 37 KrWG	§ 17 WHG
<p>(1) Die zuständige Behörde <b>kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs</b> zulassen, dass bereits vor der Planfeststellung oder vor der Zulassung eines Rahmenbetriebsplans nach § 52 Absatz 2 Nummer 1 mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wird, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit einer Entscheidung zugunsten des Unternehmers gerechnet werden kann,</li> <li>2. <b>eine nicht wiedergutmachende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft nicht zu besorgen ist,</b></li> <li>3. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Unternehmers besteht und</li> <li>4. der Unternehmer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Ausführung des Vorhabens verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht planfestgestellt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.</li> </ol>	<p>(1) In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung <b>soll</b> die Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,</li> <li>2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und</li> <li>3. der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.</li> </ol> <p>(2) <sup>1</sup>Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. <sup>2</sup><b>Sie kann mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden.</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>In einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren <b>kann</b> die für die Feststellung des Plans oder Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde <b>unter dem Vorbehalt des Widerrufs für einen Zeitraum von sechs Monaten</b> zulassen, dass bereits vor Feststellung des Plans oder der Erteilung der Plangenehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Deponie erforderlich sind, begonnen wird, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann,</li> <li>2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht und</li> <li>3. der Träger des Vorhabens sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Ausführung verursachten Schäden zu ersetzen und, sofern kein Planfeststellungsbeschluss oder keine Plangenehmigung erfolgt, den früheren Zustand wiederherzustellen.</li> </ol> <p><sup>2</sup><b>Diese Frist kann auf Antrag um sechs Monate verlängert werden.</b></p>	<p>(1) In einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren <b>kann</b> die zuständige Behörde auf Antrag zulassen, dass bereits vor Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung mit der Gewässerbenutzung begonnen wird, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers gerechnet werden kann,</li> <li>2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Benutzers besteht und</li> <li>3. der Benutzer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.</li> </ol> <p>(2) <sup>1</sup>Die Zulassung des vorzeitigen Beginns kann jederzeit widerrufen werden. <sup>2</sup><b>§ 13 gilt entsprechend.</b></p>



# Beispiel: vorzeitiger Beginn

Regelfall	Ausnahme
Drei Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns (günstige Prognose zugunsten des Antragstellers, öffentliches oder berechtigtes Interesse am vorzeitigen Beginn, Verpflichtung zum Ersatz von Schäden, falls Genehmigung später nicht erteilt wird)	<b>§ 57a BBergG</b> – vierte Voraussetzung: es darf nicht zu besorgen sein, dass eine nicht wiedergutzumachende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft entsteht
Zulassung des vorzeitigen Beginns steht vollständig im behördlichen Ermessen	<b>§ 8a BImSchG</b> – intendiertes Ermessen zugunsten des vorzeitigen Beginns
Unbefristete Zulassung des vorzeitigen Beginns	<b>§ 37 KrWG</b> – Zulassung für einen Zeitraum von sechs Monaten (Fristverlängerung um weitere sechs Monate möglich)
Behörde kann sich bei Zulassung deren Widerruf vorbehalten	<b>§ 8a Abs. 2 S. 1 BImSchG und § 17 Abs. 2 S. 1 WHG</b> – jederzeitiger Widerruf des vorzeitigen Beginns auch ohne Widerrufsvorbehalt



# Beispiel: Auslegung/Erörterung im Planfeststellungsverfahren

§ 73 VwVfG	§ 43a EnWG	§ 17a FStrG	§ 2 MBPIG
<p>(3) <sup>1</sup>Die Gemeinden nach Absatz 2 haben den Plan <b>innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats</b> zur Einsicht auszulegen. <sup>2</sup>Die Anhörungsbehörde bestimmt, in welcher der Gemein-den nach Absatz 2 eine andere Zugangs-möglichkeit nach § 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung zu stellen ist und <b>legt im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde die Zugangsmöglichkeit fest.</b> (...)</p> <p>(6) <sup>1</sup><b>Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen</b>, die rechtzeitig abgegebenen Stellung-nahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, <b>zu erörtern.</b> <sup>2</sup>Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.</p>	<p><sup>1</sup>Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Plan ist gemäß § 73 Absatz 2 VwVfG <b>innerhalb von zwei Wochen nach Zugang</b> auszulegen.</li> <li>2. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen; datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten; (...)</li> </ol> <p><sup>2</sup>Die Auslegung nach Satz 1 Nummer 1 <b>wird dadurch bewirkt</b>, dass die Dokumente <b>auf der Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde zugänglich</b> gemacht werden.</p>	<p>(1) Für das Anhörungsverfahren und das Beteiligungsverfahren gelten § 73 VwVfG und die §§ 17 bis 19 sowie 21 UVPG nach Maßgabe der folgenden Absätze.</p> <p>(2) Die Anhörungsbehörde soll</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von dem Träger des Vorhabens verlangen, den Plan <b>ausschließlich oder ergänzend in einem verkehrsüblichen und von der Anhörungsbehörde vorgegebenen elektronischen Format einzureichen</b>;</li> <li>2. den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, den Plan auch <b>ausschließlich elektronisch zugänglich machen</b>;</li> <li>3. von den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, verlangen, ihre Stellungnahmen nach § 73 Absatz 2 und 3a VwVfG sowie nach § 17 Absatz 2 UVPG elektronisch zu übermitteln.</li> </ol> <p>(3) <sup>1</sup>Die Anhörungsbehörde <b>soll</b> die Auslegung des Plans und der Unterlagen nach § 19 Absatz 2 UVPG durch die Veröffentlichung der Unterlagen auf ihrer Internetseite <b>bewirken.</b> (...)</p>	<p>Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <sup>1</sup>Die Anhörungsbehörde <b>kann auf eine Erörterung verzichten.</b> <sup>2</sup>Findet keine Erörterung statt, so hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und zusammen mit den sonstigen in § 73 Absatz 9 VwVfG aufgeführten Unterlagen der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten.</li> <li>2. <b>Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann im Regelfall von der Erörterung</b> im Sinne des § 73 Absatz 6 VwVfG und des § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG <b>abgesehen werden.</b></li> </ol>



# Beispiel: Auslegung/Erörterung im Planfeststellungsverfahren

Regelfall	Ausnahme
Auslegung des Plans innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats	<b>§ 43a S. 1 EnWG</b> – Auslegung des Plans innerhalb von zwei Wochen nach Zugang
Anhörungsbehörde bestimmt im Vernehmen mit Gemeinden Zugangsmöglichkeit	<b>§ 17a Abs. 3 S. 1 FStrG</b> – Anhörungsbehörde soll Auslegung durch Veröffentlichung der Unterlagen auf ihrer Internetseite bewirken
Erörterung der rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist durch die Anhörungsbehörde	<b>§ 2 MBPIG</b> – Anhörungsbehörde kann auf Erörterung verzichten bzw. für den Fall, dass ein ausgelegter Plan geändert werden soll, von der Erörterung absehen



# Verfahrensvereinheitlichung PlanSiG 2020

- Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung
  - Bekanntmachung
  - Veröffentlichung von Unterlagen
  - Erklärungen zur Niederschrift
  - Erörterungstermine
- Keine Änderung des allgemeinen Verfahrensrechts, sondern Parallelregelung
- PlanSiG sollte nur befristet gelten, aber Evaluation und ggf. Übernahme ins Dauerrecht



# 5. VwVfÄndG – Übernahme von Bewährtem ins Dauerrecht

- Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 11.09.2023, BT-Drs. 20/8299
- Änderungen durch Beschlussempfehlung des Ausschusses für Heimat und Inneres vom 18.10.2023, BT-Drs. 20/8878
- Beschlussfassung im Bundestag 20.10.2023
- Wesentliche Punkte
  - § 27a VwVfG: Bekanntmachung im Internet
  - § 27b VwVfG: Zugänglichmachung auszulegender Dokumente
  - § 27c VwVfG: Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit
  - Eingeschränkte Fortgeltung des PlanSiG bis zum 31.12.2024 (§§ 1-5) bzw. bis zum 30.09.2029 (§§ 6 f.)



# Aber:

- Abweichende Regelungen für Öffentlichkeitsbeteiligung nach Fachrecht, einschließlich Verzicht auf Erörterungstermin, z. B. § 17a FStrG, § 43a EnWG, § 14a WaStrG
- Umfassende Regelung des Beteiligungsverfahrens nach BImSchG in der 9. BImSchV
- Länder haben teilweise eigene Regelungen
- Fehlende Einheitlichkeit führt zu stets neuen Prüfungen der Voraussetzungen bei Beteiligten der Verfahren (und ggf. bei Gerichten)



# Nachlesen

**NVwZ** B 1384  
**Neue Zeitschrift für  
Verwaltungsrecht**

In Zusammenarbeit mit der  
Neuen Juristischen  
Wochenschrift

herausgegeben von  
Prof. Dr. Martin Burgi  
Prof. Dr. Christian Callies  
Dr. Josef Christ  
Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde  
Dr. Frank Feltenberg  
Prof. Dr. Andreas Heusch  
Prof. Dr. Andrea Kießling  
Prof. Dr. Christoph Kießling  
Prof. Dr. Thomas Mayer  
Prof. Dr. Hubert Meyer  
Prof. Dr. Janbernd Oebbecke  
Prof. Dr. Sabine Schiacke  
Dr. Heribert Schmitz  
Prof. Dr. Friedrich Schöch  
Dr. Thomas Schroer  
Prof. Dr. Rudolf Streinz

[www.nvwz.de](http://www.nvwz.de)

  
**3/2024**  
1. Februar 2024  
43. Jahrgang S. 105–192

Aus dem Inhalt

<i>L. Prell/A. Altmiks</i> Die aktuellen Änderungen des VwVfG	105
<i>P. Durinke/T. Elgeti</i> Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung – die Integration des PlanSiG in das VwVfG	112
<i>B. Huber</i> Die AfD – Facetten aktueller Rechtsprechung	119
<i>P. Amthor</i> Gewählt ist gewählt? – Zulässigkeit einer Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums des Deutschen Bundestags	125
<i>G. Wegge</i> Verhinderung illegaler Einwanderung in das Bundesgebiet	130
<i>M. Martini/C. Wieseböfer</i> Auf dem Weg zur Regulierung von General- Purpose-AI – eine erste Bestandsaufnahme und Kritik der Regelungsentwürfe	137
<i>St. Birkner</i> Das überragende öffentliche Interesse als Instrument zur Beschleunigung von Transformations- und Infra- strukturvorhaben	138
<i>S. Fink/St. Bitter</i> Die Legastheme-Entscheidung des BVerfG	141
<i>BVerwG</i> Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach straf- gerichtlicher Verurteilung (Anm. <i>K. Friedrichs</i> )	165
<i>VG Berlin</i> Rechtsnatur der ökologischen Ausgleichsabgabe iSv § 6 BerlBaumSchVO (Anm. <i>C. Vornholt</i> )	185
<i>BGH</i> Unterlassene Beteiligung eines Bevollmächtigten im Abschiebungshafverfahren (Anm. <i>H. Franz</i> )	190

  
2750202403

Durinke/Elgeti, Digitalisierung der  
Öffentlichkeitsbeteiligung – die  
Integration des PlanSiG in das  
VwVfG, in: NVwZ 2024, S. 112-118



# Ihr Ansprechpartner



**Dr. Till Elgeti**

**Rechtsanwalt | Partner**

**Fachanwalt für Verwaltungsrecht**



**+49 2381 / 92 122 - 424**



**+49 2381 / 92 122 - 7023**



**elgeti@wolter-hoppenberg.de**





WOLTER  
HOPPENBERG

WOLTER HOPPENBERG



**HAMM**

Telefon: +49 2381 92122-0  
Telefax: +49 2381 92122-7000

Münsterstr. 1-3  
59065 Hamm



**BERLIN**

Telefon: +49 30 26390059-0  
Telefax: +49 30 26390059-655

Bernburger Straße 32  
10963 Berlin



**KÖLN**

Telefon: +49 221 272686-0  
Telefax: +49 221 272686-955

Apostelkloster 17-19  
50672 Köln



**MÜNSTER**

Telefon: +49 251 9179988-0  
Telefax: +49 251 9179988-855

Hafenweg 14  
48155 Münster



**MÜNSTER**

Telefon: +49 251 9179988-0  
Telefax: +49 251 9179988-89

Fridtjof-Nansen-Weg 3a  
48155 Münster



**OSNABRÜCK**

Telefon: +49 541 506967-0  
Telefax: +49 541 506967-699

Möserstraße 2-3  
49074 Osnabrück